

An alle

Schulleiterinnen und Schulleiter
Regionale Schulaufsichten

Geschäftszeichen II C 4 Ku
Bearbeitung Claudia Kummer
Zimmer 4A19
Telefon 030 90227 5272
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6104
eMail claudia.kummer@SenBJF.berlin.de
Datum 23.03.2017

Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2015 (BVerwG 2 C 16.14) möchte ich Ihnen Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte geben. Die Entscheidung beinhaltet folgenden Leitsatz:

„Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d. h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z. B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden. Das bedeutet, dass der Teilzeitquote entweder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung zu tragen ist oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss.“

Das Urteil legt dar, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in der Summe ihrer Tätigkeiten, zu denen auch die außerunterrichtlichen Aufgaben zählen, ihrer Teilzeitquote entsprechend zur Dienstleistung herangezogen werden. Dabei sind sowohl die schulischen Belange als auch die Rechte und Bedürfnisse der voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte im Rahmen des Organisationsermessens zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Eigenverantwortung der Schule gehört es zu den Leitungsaufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, die sich aus dem Urteil ergebenden Ansprüche der teilzeitbeschäftigten

Lehrkräfte mit den Notwendigkeiten des Schulbetriebs in Einklang zu bringen. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 2 SchulG, der den Schulen aufträgt, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung zu gestalten und zu organisieren und mit den Ansprüchen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Einklang zu bringen. Zu den konkreten Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter gehört es, über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte zu entscheiden (§ 69 Abs. 1 Nr. 6 SchulG). Sie haben auch dafür Sorge zu tragen, dass, neben dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Teilzeitbeschäftigung, das Landesgleichstellungsgesetz und der daraus resultierende Frauenförderplan, das SGB IX und die Integrationsvereinbarung Berücksichtigung finden.

Mein Schreiben dient als Orientierungshilfe, um die Schulleiterinnen und Schulleiter darin zu unterstützen, ausgewogene Einzelfallentscheidungen zu treffen. Da die Gesamtkonferenz über die Grundsätze des Einsatzes der Lehrkräfte (§ 79 Abs. 3 Nr. 9 SchulG) entscheidet, ist sie zuvor maßgeblich in das Abstimmungsverfahren einzubeziehen.

I. Unterrichtsplanung

Die Entlastung der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte beginnt bereits bei der Gestaltung der Unterrichtsverpflichtung. Diese soll so gestaltet werden, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte eine Arbeitszeitentlastung erfahren. Aus diesem Grunde gebe ich folgende Empfehlungen:

1. Unterrichtseinsatz

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben wegen der geringeren Unterrichtsverpflichtung grundsätzlich eine entsprechend geringere Verpflichtung von Aufgaben, die unmittelbar mit dem Unterricht zusammenhängen (Vor- und Nacharbeit, Klassenarbeiten etc.). Empfehlenswert ist der Unterrichtseinsatz in wenigen Jahrgangsstufen. Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag und der Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sollten, sofern es die schulische Situation ermöglicht, bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften vermieden werden. Die Schulleiterinnen und Schulleiter können mit ihnen rechtzeitig Unterrichtswünsche für die Stundenplangestaltung besprechen.

2. Springstunden

Die Schulleiterinnen und Schulleiter bemühen sich um kompakte Unterrichtsplanung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte unterhalb von 2/3 der Pflichtstunden. Die Zahl der Springstunden sollte entsprechend der Teilzeit reduziert werden. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit einer halben Stelle sollen z. B. nicht mehr als die Hälfte der Springstunden im Vergleich zu vollzeitbeschäftigten Lehrkräften im regulären Stundenplan haben.

3. Unterrichtsfreie Tage

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können entsprechend ihrer Stundenreduzierung einen unterrichtsfreien Tag bzw. einen halben unterrichtsfreien Tag erhalten. In Abstimmung mit den schulischen Gegebenheiten und den Wünschen der Lehrkräfte ist, bei einer Unterrichtsverpflichtung von bis zu 2/3 der Pflichtstunden, die Gewährung eines unterrichtsfreien Tages empfehlenswert. Bei einer Unterrichtsverpflichtung von mehr als 2/3 der Pflichtstundenzahl kann ein halber unterrichtsfreier Tag (max. 3 h Unterricht) gewährt werden. Auf Wunsch kann auch die gleichmäßige Verteilung auf die Woche stattfinden.

II. Außerunterrichtliche Aufgaben

Neben der Unterrichtsverpflichtung haben Lehrkräfte außerunterrichtliche Aufgaben zu erledigen. Diese lassen sich in teilbare und unteilbare Aufgaben gliedern. Eine außerunterrichtliche Aufgabe

kann grundsätzlich anteilig entsprechend der Arbeitszeitermäßigung erbracht werden, wenn rechtliche, pädagogische und/oder organisatorische Erwägungen nicht entgegenstehen. Zu den teilbaren Aufgaben gehören zum Beispiel:

Vertretungen
Aufsichten
Elternsprechtage
Wandertage
Klassenfahrten
Betriebspraktika
Externe Fortbildungsveranstaltungen

Im Rahmen der teilbaren Aufgaben sollte eine teilzeitkonforme Verkürzung angestrebt werden. Dies ist in der Regel bei **Vertretungen und Aufsichten** ohne weiteres durchführbar. Bei **Elternsprechtagen** muss die Erreichbarkeit der Lehrkräfte für die Eltern sichergestellt sein.

Bei **Wandertagen** kann es teilzeitbeschäftigten Lehrkräften an ihren unterrichtsfreien Tagen freigestellt sein diese zu begleiten. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die eine Klasse leiten, sind aber verpflichtet die Begleitung mit Unterstützung der Schulleiterinnen und Schulleiter sicherzustellen. Die Teilnahme an **Klassenfahrten** ist grundsätzlich freiwillig. Bei Teilnahme an einer Klassenfahrt kann die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft auf eine volle Stelle aufgestockt werden.

Beim **Betriebspraktikum** ergibt sich die Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler anteilig aus der wegfallenden Unterrichtszeit. Wird eine Betreuung für die ausgefallenen Stunden aus organisatorischer Sicht nicht benötigt, kann dies für einen Ausgleich für außerunterrichtliche Mehrbelastung, z. B. durch die Teilnahme an Konferenzen, genutzt werden. Die Teilnahme an **externen Fortbildungsveranstaltungen** kann teilzeitkonform verringert werden.

Zu den unteilbaren Aufgaben gehören zum Beispiel:

Konferenzen
Dienstbesprechungen
Studientage/Schulinterne Fortbildungen
Präsenztage
Prüfungen

Für die pädagogische Arbeit der Schule i.S. d. § 7 Abs. 2 SchulG und die schulinterne Kommunikation ist die Teilnahme an **Gesamtkonferenzen/Fachkonferenzen** erforderlich und für alle Lehrkräfte grundsätzlich verbindlich.

Mit Anzahl und Umfang der Konferenzen ist sorgsam umzugehen. Sie sollen bezogen auf Inhalt und Zeit effizient gestaltet werden. Sie sind langfristig zu planen und zeitlich zu begrenzen. Es kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft im Einzelfall über eine vollständige oder teilweise Befreiung von einer Konferenz entschieden werden. In diesem Fall besteht für die jeweilige teilzeitbeschäftigte Lehrkraft die Pflicht der Informationsbeschaffung (Protokoll). Diese Grundsätze gelten für **Dienstbesprechungen, Studientage/schulinterne Fortbildungen sowie Präsenztage** gleichermaßen.

Prüfungsrelevante Aufgaben der Lehrkräfte, u. a. die Mitarbeit in den Prüfungskommissionen und bei der Korrektur von Prüfungsarbeiten, können in der Regel nicht teilzeitkonform erbracht werden. Es sollte allerdings eine teilzeitkonforme Berücksichtigung bei der Übernahme von Zweitkorrekturen sowie bei der Einteilung für Abitur- und Nachprüfungen erfolgen.

Wird die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft überproportional für außerunterrichtliche Verpflichtungen in Anspruch genommen, ist, sofern die Möglichkeit besteht, für einen Ausgleich an anderer Stelle zu sorgen. Dieser Ausgleich kann beispielsweise durch eine Reduzierung in den Bereichen Aufsichten, Wandertage, Elternsprechtage, Projekttag und Vertretungsunterricht stattfinden. Die Ausgleichsmaßnahmen sind über ein Schuljahr durch die Teilzeitkraft in Abstimmung und Einvernehmen mit der Schulleitung zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thomas Duveneck